



Neuer Rettungsschlitten für die Wasserwacht Rottachtal

Die Schnelleinsatzgruppe der Wasserwacht Rottachtal hat einen neuen Rettungsschlitten bekommen. Die Kosten in Höhe von rund 3400 Euro übernahm die gemeinnützige Familie Rauch-Stiftung der Maschinenbaufabrik Haldenwang (Maha). Mit dem Schlitten können Menschen, die in Not geraten, im Wasser und am Ufer schneller geborgen und an Land transportiert werden, was in kalten Flüssen Leben

retten kann. Die 40 aktiven Mitglieder der Wasserwacht Rottachtal investieren etwa 2000 ehrenamtliche Stunden in ihren Wachdienst. Bei der Übergabe (von links): Bernd Stadtmüller, Vorsitzender Wasserwacht Rottachtal, Anton Klotz, Landrat und Stiftungsrat der Familie Rauch Stiftung, die technische Leiterin Barbara Martin und ihr Stellvertreter Markus Greither.

Foto: Anna Singer

Taktstock niedergelegt

Musik Irene Bonelli tritt bei Chorgemeinschaft Altusried kürzer. Mitgliedsbeitrag erhöht

Altusried Irene Bonelli war seit Herbst 2017 Dirigentin der Chorgemeinschaft Altusried, musste aber bereits im Februar ihren Vertrag kündigen – wegen der Belastung in ihrem Beruf als Kirchenmusikerin. Vorsitzender Franz Götz lobte Bonelli bei der Mitgliederversammlung im Sängerheim für die fast achtjährige Zusammenarbeit. Höhepunkt ihrer Arbeit war die Auf- führung der Messe in G von Josef Gabriel Rheinberger im Benediktinerkloster Göttweig im Rahmen eines Ausflugs nach Wien. Die Messe wurde in der Kemptener Lorenzkirche und in Altusried gesungen.

Außerdem beschloss die Versammlung, den Mitgliedsbeitrag zu erhöhen: Kassier Xaver Send hatte darauf hingewiesen, dass die Ausgaben steigen und die Einnahmen sinken. Das Defizit wurde bisher durch gute Ergebnisse bei Theateraufführungen ausgeglichen. Aber gerade hier stiegen die Kosten enorm und der Beitrag in die Vereinskasse sank stark. Und so folgte der Beschluss

ohne Gegenstimme. Vorsitzender Götz blickte auf drei Konzerte und gesellige Veranstaltungen zurück und berichtete über die Arbeit des Vorstands. Wie auch über die Delegiertenversammlung des Chorverbandes und den Austritt des Bayerischen Chorverbandes aus dem Deutschen Chorverband – wegen unklarer finanzieller Verhältnisse. Götz erinnerte an den Ausflug zum Blautopf, einer Karstquelle in Blaubeuren in Baden-Württemberg.

Schriftführer Manfred Hitzler hob die Theateraufführungen „Der Rosenkavalier“ und drei Konzerte des Chores hervor: Das Sommerkonzert „Musikalische Sommerreise“ im Rösslesaal mit dem Männerchor Kimratshofen, der Cellogruppe „Cellati“ und Dorothea Ewadinger am Klavier, das Adventkonzert in der Pfarrkirche mit dem Altusrieder Saitentrio sowie das großen Chöre-treffen in Wiggensbach mit dem Sängerbund Kempten, der Jodlergruppe „Freundschaft“ und dem Liederkranz Wiggensbach. (hi)



Enzianer räumen ab

Ehrenvorsitzender Cölestin Rudhard hat beim Preiskegeln der Bergkameradschaft Enzian den Gesamtsieg inklusive Wanderpokal abgestaubt. Damensiegerin wurde wie im Vorjahr Annemarie Mayer mit 32 Holz. 23 Enzianer hatten sich in Gaisers Kegelstuben in Durach getroffen, um bei dem Wettkampf möglichst viele Kegel abzuräumen. Mitglieder können sich zur Frühlingsfahrt am Samstag, 19. Mai, nach Mittenwald (Oberbayern) und zu den Enzianwiesen im Karwendel anmelden unter der Telefonnummer 08375/1232. Foto: Helmut Heurung

Amtsblatt Nr. 19

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

8. Mai 2017/Seite 29

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A): | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B): | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer: | 370 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,- Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Blaichach, den 02.05.2018

GEMEINDE BLAICHACH

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister

11-142

Vollzug Wasserrecht:
Maßnahmen am Grundbach, Bereich „Auf der Insel“, Flur-Nrn. 778/2, 778/105, 42/5, Gemarkung und Gemeinde Fischen: 1. Errichtung eines Holzwehres im Grundbach (Seitenarm), 2. Einbringung Steinwurf im Grundbach (Zufluss Kneippbecken)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 18.01.2018 die Genehmigung für: 1. Die Errichtung eines Holzwehres im Grundbach (Seitenarm), 2. Die Einbringung eines Steinwurfs (Lenkbühne) im Grundbach (Zufluss Kneippbecken), auf den o. g. Flurstücken. Der Antrag umfasst folgende Unterlagen: Erläuterung, Übersichts- und Lageplan, Profile, Lage- und Höhenplan und Schnitte.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c i.V.m. Anlage 1 und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

gez.: Thomas Kellner

31-143

Haushaltssatzung

des Marktes Oberstaufen, für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Markt Oberstaufen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Marktes Oberstaufen für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	27.213.700 Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	10.446.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kredit-Neuaufnahme ist in Höhe von 1.887.200 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Gemeinde werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 5

Die Höchstbeträge der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden im Gemeindehaushalt auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Oberstaufen, den 18. April 2018

MARKT OBERSTAUFEN

gez.: Martin Beckel, Erster Bürgermeister

11-144

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Vollzug der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl I S. 459), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften vom 03.01.2018 (BGBl I S. 99)

Festsetzung von Umfang und Häufigkeit der erforderlichen Untersuchungen von Wasserversorgungsanlagen gemäß § 3 Nummer 2 Buchstabe c TrinkwV (Kleinanlagen zur Eigenversorgung) durch das Landratsamt Oberallgäu

Allgemeinverfügung

A)

Jeder Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage hat entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) das Trinkwasser untersuchen zu lassen.

Für Unternehmer oder sonstige Inhaber von Wasserversorgungsanlagen im Sinne von § 3 Nummer 2 Buchstabe c TrinkwV (Kleinanlagen zur Eigenversorgung) wird im Hinblick auf Untersuchungsumfang und -häufigkeit folgendes festgesetzt:

- Es ist mindestens einmal im Jahr unaufgefordert eine Trinkwasseruntersuchung in den Monaten April bis November durchzuführen zu lassen. Bei Proben aus den Wintermonaten können begründete Zweifel an der Aussagekraft aufgrund von ausgesetzter Beweidung und verringerter Durchlässigkeit der gefrorenen Böden bestehen. Das Gesundheitsamt behält sich bei Untersuchungen aus diesen Monaten die Forderung einer weiteren Probe vor.

- Das Landratsamt Oberallgäu beschränkt diese jährlichen Untersuchungen auf folgenden Untersuchungsumfang (ausgewählte Parameter aus den Gruppen A und B der Anlage 4 TrinkwV):

- Escherichia coli, Enterokokken, Coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22 ° und 36 ° C,
- elektrische Leitfähigkeit, Färbung, Geruch, Geschmack, Trübung
- Clostridium perfringens (einschließlich Sporen), soweit das Rohwasser von Oberflächenwasser beeinflusst wird
- Ammonium, Nitrat, Nitrit, Phosphat, Oxidierbarkeit, ph-Wert, Temperatur.

- Diese Verfügung gilt nur dann, wenn das Landratsamt Oberallgäu nicht im Einzelfall bereits besondere Anordnungen erlassen hat oder noch erlassen wird.

B)

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Oberallgäu vom 01. April 2014 über die Festsetzung von Umfang und Häufigkeit der erforderlichen Untersuchungen von Wasserversorgungsanlagen (Kleinanlagen zur Eigenversorgung) wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Gründe

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Oberallgäu ergibt sich aus § 14 Abs. 2 Satz 4 TrinkwV und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes -GDVG-.

Nach der TrinkwV muss Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und gesundtauglich sein. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn bei der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 5 bis 7 TrinkwV entspricht.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, schreibt die TrinkwV vor, dass der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage – auch solcher nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c TrinkwV (Kleinanlagen zur Eigenversorgung) – das Wasser mindestens einmal im Jahr untersuchen lassen muss.

Im Fall der Kleinanlagen zur Eigenversorgung nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c TrinkwV bestimmt das Gesundheitsamt, in welchen Zeitabständen welche Untersuchungen durchzuführen sind (§ 14 Abs. 2 Satz 4 TrinkwV). Dies geschieht durch die vorliegende Allgemeinverfügung.

Vor dem Hintergrund, dass besonders die Untersuchungen der chemischen Parameter (Anlage 2, Teile I und II der TrinkwV) kostenintensiv sind und eine allgemeine Einschränkung des Untersuchungsumfanges bei den Kleinanlagen zur Eigenversorgung fachlich vertretbar ist, konnte diese Verfügung erlassen werden.

Die aus dem Jahr 2014 stammende Allgemeinverfügung zur Regelung von Untersuchungsumfang und -häufigkeit von Kleinanlagen zur Eigenver-

sorgung mit Trinkwasser kann wegen der geänderten Bestimmungen der Trinkwasserverordnung nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Hinweise

- Kleinanlagen zur Eigenversorgung gemäß § 3 Nummer 2 Buchstabe c TrinkwV sind Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und einer dazugehörigen Trinkwasser-Installation, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser zur eigenen Nutzung entnommen werden.

Dies bedeutet, dass das Trinkwasser nicht im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit an Dritte abgegeben wird (Vermietung von Wohnungen, Hotels, Bewirtung, Herstellung von Lebensmitteln o.ä.), sondern lediglich für den Eigengebrauch innerhalb der Familie verwendet wird.

- Die Kosten der Untersuchungen hat der Unternehmer oder sonstige Inhaber der Wasserversorgungsanlage zu tragen. Die Probennahme muss durch einen zertifizierten Probenehmer und die Analyse in einem akkreditierten Labor erfolgen.

- Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage hat das Ergebnis jeder Untersuchung unverzüglich schriftlich oder auf Datenträgern aufzuzeichnen oder aufzeichnen zu lassen und dem Gesundheitsamt am Landratsamt Oberallgäu innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung vorzugsweise elektronisch als sogenannte SEBAM-Datei (sofern durch das Gesundheitsamt bereits eine Objektkennziffer OKZ vergeben wurde) oder nachrangig als pdf-Datei zu übersenden an: trinkwasserdaten@ira-oa.bayern.de Das Original der Niederschrift ist mindestens zehn Jahre lang verfügbar zu halten.

- Jede Grenzwertüberschreitung oder andere negative Beeinflussung der Trinkwasserqualität ist dem Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen.

- Verstöße gegen die Untersuchungs-, Anzeige-, Aufbewahrungs- und Übersendungspflichten können geahndet werden.

- Weitere Informationen über den Vollzug der TrinkwV erteilt das Landratsamt Oberallgäu, Gesundheitsamt, Oberallgäuer Platz, 87527 Sonthofen, Telefon-Nr. 08321/612-520, Fax-Nr. 08321/612-521, E-Mail: gesundheitsamt@ira-oa.bayern.de, Internet: <http://www.oberallgaeu.org/gesundheitsamt/verbraucherschutz/gesundheitsamt/>

Auf die geltenden Regelungen der Trinkwasserverordnung wird im übrigen verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfach 112343, 86048 Augsburg,
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftsatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Gesundheitsverwaltung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Ein Rechtsbehelf (Anfechtungsklage) gegen diesen Bescheid hat keine aufhebende Wirkung; das bedeutet, dass Sie den Bescheid auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit einer Klage angreifen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.: Anton Klotz, Landrat

35-145

Bekanntmachung

der Genehmigung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Burgberg i.Allgäu

Mit Bescheid vom 19.02.2018, Az. SG 21 – Am/FPI hat das Landratsamt Oberallgäu die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 10.07.2017 beschlossene Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Burgberg i.Allgäu genehmigt. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Burgberg i.Allgäu.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Bau-gesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Fortschreibung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Grün-

den der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Burgberg i.Allgäu (Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i.Allgäu, Haupt- und Bauamt im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der Flächennutzungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <http://www.gemeinde-burgberg.de> eingestellt und einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungs-vorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Burgberg i.Allgäu, den 03.05.2018

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: Dieter Fischer, Erster Bürgermeister

11-146



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
burgerservice@ira-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
Service-Telefon 0831/252518-00
Führerscheinstelle Kempten 0831/252518-01
Führerscheinstelle Oberallgäu 0831/252518-02
Telefax 0831/252518-30
burgerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- Wunschkennzeichen reservieren
- Feinstaubplakette bestellen
- Termin vereinbaren

Sonthofen, den 8. Mai 2018
gez.: Anton Klotz, Landrat